

# Hygienekonzept Markelfingen

Hygienekonzept des Deutschen Gewerkschaftsbundes zur  
Vorschrift zur Erstellung eines Hygienekonzeptes in Bildungseinrichtungen

Hygienekonzept vom Stand 19.04.2021

## Hygienekonzept Markelfingen

19.04.2021

Deutscher Gewerkschaftsbund  
DGB-Bezirk Baden-Württemberg  
DGB-Bezirk Baden-Württemberg

**Maik Khodaei**  
Jugendbildungsreferent

maik.khodaei@dgb.de

Telefon: 0711-2028-260  
Telefax: 0711-2028-250

Willi-Bleicher-Straße 20

www.dgb-jugendcamp.de

Das vorliegende Dokument stellt ein Konzept dar, unter dem das DGB Jugend Camp Markelfingen als Jugendbildungsstätte mit Aufbau von fliegenden Bauten (Zeltlager) durchgeführt werden kann.

Das Konzept beruht dabei auf der Idee, die Teilnehmer\_innen der Belegergruppen in zusammenschlossenen Gruppen von anderen möglichen Belegergruppen zu trennen und die Belegergruppen in kleine Untergruppen – in Anlehnung an die Unterbringungen im Zeltendorf – von maximal 25 Leuten aufgeteilt werden um Kontakte untereinander zu minimieren. Durch angepasste Abläufe, darauf ausgelegtes Programm und eine räumliche Aufteilung (Zeltdörfer-Bezugsgruppen) soll sichergestellt werden, dass Teilnehmer\_innen so wenig wie möglich in Kontakt kommen, bzw. ein Sicherheitsabstand zwischen den Gruppen gewährleistet wird.

Um eine bestmögliche Entzerrung zu haben wird empfohlen, dass nur eine Gruppe pro Termin auf dem Platz ist.

Diesbezüglich werden sogenannte Berührungs- „Hot-Spots“, an denen potentiell viele Teilnehmer\_innen miteinander in Kontakt kommen können identifiziert. Darunter zählen die Sanitäreinrichtungen (Kapitel 4), Küche, bzw. Versorgung (Kapitel 5) sowie gemeinsame Mahlzeiten (Kapitel 5.1ff.) oder Gemeinschaftsplätze, wie dem Diskozelt (Kapitel 6.1), der Cubabar (Kapitel 6.2), dem Strand und Badeinsel (Kapitel 6.3), den sportlichen Aktivitäten (Kapitel 6.4) sowie dem Lagerfeuer (Kapitel 6.5). Des Weiteren soll auf die Bedürfnisse während des Auf- und Abbau (Kapitel 7) hingewiesen werden. Für jeden „Hot-Spot“ wurden Maßnahmen formuliert, die die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln gewährleisten sollen. In Kapitel 8 sind die Aufgaben für DGB Beschäftigte zusammengefasst.

Aufgrund der schwankenden Fallzahlen und Verordnungen sei darauf hingewiesen, dass die Jugendarbeit selbst bei einem akzeptiertem Hygienekonzept abgesagt werden muss, wenn die Fallzahlen in den entsprechenden Regionen stark ansteigen oder die Bestimmungen des Bundes, der Länder und der Kreise verschärft werden müssen oder es eine behördliche Anordnung zur Schließung des Jugendcamps vorliegt.



## 1 Grundkonzept

Das Hygienekonzept dient in erster Linie dem Zweck, eine potentielle Ausbreitung von Infektionen auf dem Gelände zu minimieren und im Ernstfall Infektionsketten nachvollziehen zu können. Dabei werden seitens des DGB die Infrastruktur (z.B. Markierungen, Hygieneartikel, etc.) und Maßnahmen (z.B. Hygienekonzept und Hinweise) ergriffen, welche seitens der Beleger\_innen durchgesetzt werden müssen und diese für die Einhaltung der allgemeinen Hygieneregeln ihrer Teilnehmer\_innen verantwortlich sind. Dabei sollen DGB-Beschäftigte vor Ort für die Umsetzung und Einhaltung der Regeln als Ansprechperson zur Verfügung stehen und die Einhaltung gewährleisten.

Soweit keine geeigneten physischen Infektionsschutzvorrichtungen vorhanden (zum Beispiel Plexiglasscheiben bei der Essensausgabe) sind, muss die Einhaltung eines Mindestabstands zu anderen Personen von 1,5 Metern einhaltbar sein. Eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung muss getragen werden, sofern Abstände nicht eingehalten werden (können) oder wenn Begegnungen auf dem Gelände (zum Beispiel in Sanitäranlagen) nicht vermieden werden können.

Durch die Corona-Verordnung des Landes Baden-Württembergs ist der DGB verpflichtet, die Kontaktdaten aller Personen, die die Einrichtung betreten (Name, Vorname, Anschrift, ggf. Telefonnummer) aufzunehmen. Diese sind für den Zeitraum von 1 Monat beginnend mit dem Tag des ersten Besuchs aufzubewahren und im Anschluss unter Beachtung der DSGVO zu vernichten. Die Daten dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden. Der DGB stellt hierfür eine extra Teilnehmer\_innen-Liste zur Verfügung.

## 2 Gruppeneinteilung und –zugehörigkeit

Jede Belegergruppe wird fest zugeordnet nach Zeltdörfern. Die Zuteilung bezieht sich auf die Aufenthalts- und Schlafzelte, ggf. Gemeinschaftszelte sowie eine Zone im Essensbereich. Die Zonen und zugehörige Gegenstände wie Bänke und Tische, die von einer Gruppe verwendet werden, werden vorab über verschiedenfarbige Symbole<sup>1</sup> gekennzeichnet, die der jeweiligen Gruppe fest zugeordnet sind und nach Zeltdörfern eingeteilt werden.

### Folgende Gruppen werden gebildet:

Bahndammzeltdorf: 20 Personen (rote Gruppe)

Videozeltdorf: 20 Personen (orange Gruppe)

Volleyballzeltdorf: 20 Personen (lila Gruppe)

Hangzeltdorf: 20 Personen (gelbe Gruppe)

Seezeltdorf: 24 Personen (blaue Gruppe)

Zusätzl. Zeltdorf: 12 Personen (weiße Gruppe)

Gruppenangebote im Freien sind auch mit allen Bezugsgruppen unter Einhaltung der Abstands- und Hygieneregeln möglich.

---

<sup>1</sup> Zum Beispiel durch Festivalbändchen und Farbaufkleber



### 3 Unterbringung

Die Teilnehmer\_innen werden in Kleingruppen-Zelten (Typ Lanco SG20) untergebracht. Die maximale Belegung liegt bei **4 Personen pro Zelt** in vier (Doppelstock-)Betten. Dabei sollen die Schlafstellen in den Zelten um 180° versetzt (Kopf an Fuß) eingeteilt werden, um trotz des ggf. geringeren Abstands zueinander, den größtmöglichen Schutz gewährleisten zu können. Darüber hinaus soll bei der Belegung der Zelte darauf geachtet werden, dass die Belegung während des Angebots möglichst gleichbleibend ist (d.h. es sollen keine Änderungen der Zeltbelegung während des Aufenthalts durch die Beleger\_innen und/oder Teilnehmer\_innen vorgenommen werden).

Zelte, die für die Übernachtung genutzt werden, werden nicht für Aktivitäten, die tagsüber stattfinden, genutzt. Tagsüber ist die bestmögliche Belüftung dieser Zelte für einen Luftaustausch sicherzustellen. Für Aktivitäten bei schlechten Witterungsverhältnissen sollen gut belüftete überdachte Flächen im Zeltlager zur Verfügung stehen. Dafür sind Flächen z.B. durch Planen, Segel, Pavillons oder Zelte ohne Seitenwände zu überdachen.

Wenn möglich, kann die Übernachtung in privaten eigenen Zelt erfolgen. Dies Bedarf der vorherigen Absprache um mögliche Plätze ausweisen zu können.

Eine Unterbringung von Familienangehörigen oder Haushalten größer vier Personen in einem Zelt soll gewährleistet werden.

### 4 Sanitäranlagen

Die Sanitäranlagen (Duschpalast) sind in zwei Bereiche nach Geschlecht (m/w) unterteilt. Zusätzlich besteht die Möglichkeit der Nutzung einer barrierefreien Sanitäranlage. Da die gemeinsamen Sanitäranlagen (Toiletten, Waschbecken & Duschen) von allen Teilnehmer\_innen gemeinsam genutzt werden, kann dies zu einer Verbreitung einer potentiellen Infektion führen. Um dies zu verhindern sind besondere Maßnahmen zu treffen. Folgende Maßnahmen sind vorgesehen:

- a) Um den Sicherheitsabstand zwischen Teilnehmer\_innen innerhalb der Sanitäranlagen sicherstellen zu können, wird eine Maximalbelegung in Abhängig von der Größe der Anlage festgelegt. Aktuell bedeutet dies, dass je Anlage max. 5 Personen gleichzeitig in den Räumlichkeiten anwesend sein dürfen.
- b) Vor den Türen zu den Anlagen werden zum Anstehen Abstandsmarkierungen eingezeichnet.
- c) Bei den Pissoiren und Gemeinschaftsduschen soll der Abstand zur nächsten Person mind. 1,5 Meter betragen. Ist dies nicht gewährleistet, wird zu Beginn der Belegung geprüft, ob Pissoire oder Duschzellen gesperrt werden müssen.
- d) Die Sanitäranlagen werden regelmäßig, mind. ein Mal am Tag, gereinigt und desinfiziert<sup>2</sup>.
- e) Das Duschen und Zähneputzen soll möglichst zeitlich gestaffelt nach Gruppen erfolgen. Dabei werden die Gruppen vor ab darüber informiert und ggf. Listen angehängt, welche die Dusch- und Waschzeiten je Zeltort aufweisen.

---

<sup>2</sup> Basierend auf den [Gemeinsame Empfehlungen und Hinweisen für die Durchführung von und zur Hygiene bei Angeboten und für den Betrieb von Einrichtungen der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit in Baden-Württemberg](#) [Stand Juni 2020].



f) Hygieneregeln (Sicherheitsabstand, Anleitung zum Hände-Waschen, Desinfektion von Duschen) werden an der Tür und innerhalb der Sanitäreinrichtungen sichtbar aufgehängt.

## 5 Versorgung

Die Versorgung mit Essen erfolgt durch Blickwinkel GbR. Diese ist für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln innerhalb der Küchenräume zuständig. In Ausnahmefällen ist es nach vorheriger Absprache möglich, sich auf dem Camp selbst zu verpflegen. Jedoch ist insbesondere bei der Zubereitung von Speisen und Getränken auf die Einhaltung der allgemeinen Hygienevorschriften zu achten und vorab feste Gruppen, die Küchendienst verrichten, einzuteilen und namentlich in einer Liste einzutragen.

Das Infektionsschutzgesetz schreibt im Paragraph 42 und 43 die Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung (LMHV), die Vorgaben des § 42 IfSG sowie grundlegende produktbezogene Regeln im Umgang mit Lebensmitteln vor uns besagt, dass eine „Belehrung“ der im Lebensmittelbereich tätigen Personen die gewerbsmäßig mit Lebensmitteln umgehen, diese herstellen, behandeln und in Verkehr bringen über diese Maßnahmen und Risiken informiert werden.

Dazu wird eine Betreuungsperson benannt, die eine Belehrung nach §43 IfSG absolviert<sup>3</sup>. Diese darf nicht älter als drei Monate sein und bestätigen, dass sie vom Gesundheitsamt oder von einem durch das Gesundheitsamt beauftragten Arzt belehrt wurden. Darüber hinaus unterweisen und informieren diese Betreuungspersonen die ehrenamtlichen Helfer\_innen, die mehr oder weniger unregelmäßig mit dem Umgang mit Lebensmitteln bei Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen betraut sind, so dass diese sich vor Aufnahme der Tätigkeit über allgemeine Grundsätze im hygienischen Umgang mit Lebensmitteln informieren konnten<sup>4</sup>.

### 5.1 Essenzubereitung

Während des Aufenthalts in den Küchenräumen und besonders bei der Essenzubereitung hat das Küchenteam explizites Augenmerk auf die jeweils gültigen Bestimmungen der Lebensmittel-Hygieneverordnung (LMHV) zu richten. Bei Selbstversorgung gelten die Vorgaben gleichermaßen. Diesbezüglich werden Aushänge mit den geltenden Regelungen sichtbar in den Küchenräumen aufgehängt.

### 5.2 Essensausgabe

Die Essensausgabe erfolgt vorrangig durch das Küchenpersonal. Dabei ist zu beachten, dass sich die Teilnehmer\_innen nicht selbst bedienen können, sondern Ihre Teller vom Küchenpersonal befüllen lassen. Dabei kann das Küchenpersonal von vorab eingewiesenen Teilnehmer\_innen (durch eine Hygieneeinweisung) unterstützt werden (siehe Punkt 5).

---

<sup>3</sup> „Den ehrenamtlichen Vereinsmitgliedern und Mitarbeitern, die regelmäßig auf Veranstaltungen und Festen mit Lebensmittel im Sinne des Infektionsschutzgesetzes umgehen und hierbei leitende und steuernde Funktionen wahrnehmen, wird empfohlen vor Aufnahme ihrer Tätigkeit an einer Belehrung nach § 43 IfSG teilzunehmen“ ([Belehrungen für Personen die im Lebensmittelbereich tätig sind 18.02.20.pdf \(lrkn.de\)](#) Punkt 3, 2.Absatz: 04.02.2021).

<sup>4</sup> „Für diejenigen ehrenamtlichen Mitarbeiter die mehr oder weniger unregelmäßig mit dem Umgang mit Lebensmitteln bei Vereinsfesten oder ähnlichen Veranstaltungen betraut sind wird es als ausreichend erachtet, dass diese sich vor Aufnahme der Tätigkeit über allgemeine Grundsätze im hygienischen Umgang mit Lebensmitteln, über die zu beachtenden Vorschriften, über Vorgaben der Lebensmittelhygieneverordnung, die Vorgaben des § 42 IfSG sowie über grundlegende produktbezogene Regeln im Umgang mit Lebensmitteln in eigener Regie und Verantwortung die erforderlichen Kenntnisse verschaffen“ ([Belehrungen für Personen die im Lebensmittelbereich tätig sind 18.02.20.pdf \(lrkn.de\)](#) Punkt 3, 2.Absatz: 04.02.2021).



### 5.3 Essensverzehr

Es werden fest zugewiesene Tische vorab eingeteilt und farblich markiert. Bei großen Belegungen mit über 80 Teilnehmer\_innen erfolgt die Essensausgabe gestaffelt innerhalb der Essenszeiten unter Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Abstandsregelungen. Diesbezüglich werden die Gruppen je nach Zeltdorf vorab eingeteilt und Aushänge mit Angabe der Zeiten in der Nähe der Essensausgabe und Zelte ausgehängt.

### 5.4 Abräumen und Spülen

Die Teilnehmer\_innen räumen ihren Platz selbstständig ab und bringen ihr Gedeck zu einem vorab markierten Abgabeort bei der Küche. Anschließend räumt das Küchenpersonal diese in die Spülmaschine. Das Spülen wird vom Küchenpersonal dank Industriespülmaschine durchgeführt.

## 6 Gemeinschaftsräume

Für die Gemeinschaftsräume sind die geltenden **Abstandsgebote** und geltende **Kontaktbeschränkungen** maßgeblich und sollen durch die folgenden Maßnahmen gewährleistet werden:

- a) Durch Zutrittsbeschränkungen ist zu gewährleisten, dass sich pro 10m<sup>2</sup> Besucherfläche höchstens eine Person aufhält. Aktuell sind die Belegungskapazitäten wie folgt<sup>5</sup>:
  - Großzelt: 15m x 8m (150m<sup>2</sup>): max. 40 Personen
  - Kaffeezelt: 12m x 6m (72m<sup>2</sup>): max. 20 Personen
  - Workshopzelt 1+2 / Cuba Bar / Videozelt: jeweils 8m x 6m (48m<sup>2</sup>): max. 15 Personen
  - Discozelt: Durchmesser ca. 8m 50m<sup>2</sup> : max. 15 Personen.Je Gemeinschaftsraum, bzw. –zelt werden die maximal Belegungen als Aushang kenntlich gemacht.
- b) In den Räumlichkeiten müssen das Abstandsgebot und die Personenbegrenzung (1 Person je 10m<sup>2</sup>) eingehalten werden, es sei denn, jede\_r Besucher\_in hat einen fest zugewiesenen Platz. In diesem Fall ist die Einhaltung des Abstandsgebotes maßgeblich und erlaubt auch die Nutzung der Räumlichkeiten von mehreren Bezugsgruppen (Zeltdörfer). Die Erstellung einer Bestuhlung und die Anweisung der Teilnehmer\_innen obliegen der jeweiligen Beleger\_innen.
- c) Der Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen Personen ist sicherzustellen, soweit die jeweils geltende Corona-Verordnung keine andere Regelung trifft. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und zur Wahrung des Abstandsgebotes sind zu treffen, dazu gehören ggf. auch angemessen ausgeschilderte Wegekonzepte.
- d) Häufig berührte Handkontaktoberflächen der Einrichtungen sind mind. einmal täglich gründlich mit einem geeigneten Reinigungsmittel zu reinigen. Kommen mehrere Gruppen im Laufe des Tages mit den Handkontaktoberflächen in Berührung, sind diese mindestens einmal täglich und nach Benutzung gründlich zu reinigen. Material/Möbel (Spielgeräte, Controller, Sofas, Tische, Werkzeuge etc.) werden täglich durch die Verantwortlichen (Beleger\_innen und DGB-Beschäftigte) gereinigt.
- e) Innenräumen sind gründlich per Stoß-/Durchzugslüftung vor, während und nach Ende des Angebots zu lüften. Während des Angebots sind Stoß-/Durchzugslüftungen stündlich vorzunehmen.

<sup>5</sup> Basierend auf dem Konzept vom KJ: [Großzelt für Veranstaltungen - KJ Stuttgart e.V. \(kkj-stuttgart.de\)](http://www.kkj-stuttgart.de) sowie [Aerosolrechner](http://www.aerosolrechner.de)



## 6.1 Diskozelt

Laut der Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg sind reine Tanzveranstaltungen derzeit verboten. Falls sich dies im Laufe der Belegungen ändert, wird tagesaktuell auf Basis der Corona-Verordnung angepasst und ggf. mit den Behörden abgesprochen.

Sofern das Diskozelt als Bar genutzt werden soll gilt Kapitel 6.2 gleichermaßen. Sofern das Zelt als Seminarraum genutzt wird gilt Kapitel 6 a-e.

## 6.2 Cubabar

Die Bar kann geöffnet werden sofern eine aktualisierte Corona-Verordnung dies nicht verbietet.

Es gilt jedoch die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes, wenn Besucher\_innen nicht am Platz sind - beispielsweise auf dem Weg zum Tisch, zur Theke oder Buffet sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten. Je nach Art der Veranstaltung und Belegung soll der Verzehr von Alkohol reduziert werden (vor allem der Ausschank von hochprozentigen Alkoholika), um die Beachtung der Abstandsregelungen und Hygienevorschriften einhalten zu können.

## 6.3 Strand und Badeinsel

Am Strand muss der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten und gewährleistet werden. Der Zugang zur Badeinsel wird auf max. 4 Personen gleichzeitig beschränkt. Während des Auf- und Abstiegs ist auf ausreichend Abstand zueinander zu achten. Ein Hinweisschild am Strand weist auf den Umstand der Beschränkungen hin.

Das Ruderboot des DGB kann weiterhin ausgeliehen werden. Während der Fahrt soll auf den Mindestabstand geachtet werden und – wenn nötig – eine Mund-Nase-Bedeckung getragen werden, sofern ein Mindestabstand nicht gewährleistet werden kann. Die max. Personenanzahl für das Boot beträgt 4.

## 6.4 Sportanlagen

Die sportlichen Aktivitäten auf dem Camp sind je nach Corona-Warnstufe des Landes Baden-Württemberg zugänglich und werden je nach aktueller Lage angepasst. Dies betrifft vor allem den Kontaktsport (z.B. Volleyball und Fußball). Die Ausgabe der Spielgeräte obliegt den DGB-Beschäftigten.

## 6.5 Lagerfeuerplatz

Es werden vorab seitens des DGB Bierbank-Garnituren mit ausreichendem Abstand zueinander um den Lagerfeuerplatz verteilt, welche dann von zusammengehörigen Gruppen genutzt werden können. Dabei soll auf den Mindestabstand – sofern möglich – geachtet werden. Auf gar keinen Fall sollen mehrere Belegergruppen gleichzeitig am Lagerfeuerplatz verweilen. Die Belegergruppen klären vorab mit dem Veranstalter ob der Lagerfeuerplatz am Abend nutzbar ist.

Dafür wird eine Belegungsliste, wo sich die Gruppen eintragen können, ausgehängt.

## 7 Auf- und Abbau

Während des Auf- und Abbaus des Camps sind ebenfalls die Abstands- und Hygieneregeln zu beachten. Zu Beginn werden die Helfer\_innen in feste Gruppen eingeteilt, die während des Auf- und/oder Abbaus nicht gemischt werden und einen Mindestabstand von 1,5 m zueinander halten.



Ist dies (wie z.B. beim Zeltauf-, bzw. abbau sowie der Materialentnahme aus den Lagern) nicht möglich, soll ein Mund-Nase-Schutz getragen werden.

Für den Auf- und -abbau werden ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen und Desinfizieren bereitgestellt.

## 8 Teststrategie

Der Zutritt zu einer Veranstaltung des DGB Jugendcamps Markelfingen kann durch den/die Veranstalter\_in von der Vorlage geeigneter Immunitätsnachweise oder aktueller Nachweise negativer Testergebnisse auf SARSCoV-2 abhängig gemacht werden, um eine Veranstaltung unter geringstmöglicher Infektionswahrscheinlichkeit durchzuführen. Die Teststrategie entbindet die Veranstalter\_innen **nicht** von der Einhaltung der vorherigen Punkte des Hygieneschutzkonzeptes!

Dabei sind folgende Nachweise jeweils in digitaler Form oder in Papierform zulässig:

**a. Impfnachweise:** Bestätigung einer impfenden Stelle in deutscher oder englischer Sprache, wann und mit welchem Impfstoff der Inhaber der Bescheinigung gegen SarsCoV-2 geimpft wurde, („Impfausweis“);

**b. Immunitätsnachweise:** Bestätigung eines Arztes in deutscher oder englischer Sprache, dass der Inhaber der Bescheinigung bereits mit Sars-CoV-2 infiziert war (**nicht älter als 6 Monate**);

**c. Negative Testnachweise:** Zulässig sind allgemein- oder laborärztlich bestätigte Ergebnisse von Testverfahren der **Nukleinsäureamplifikationstechnik** (PCR, LAMP1, TMA2) zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2, deren zugrundeliegende Probenahme nicht länger als **48 Stunden** vor der jeweiligen Veranstaltung erfolgt ist.

Zulässig sind ferner allgemein- oder laborärztlich bestätigte Ergebnisse von **Antigen-Tests** zum direkten Nachweis des Coronavirus SARS-CoV-2. Dieser soll **tagesaktuell** für die jeweilige Veranstaltung erfolgt sein. Die Tests müssen die Kriterien des Robert- Koch-Instituts erfüllen ([www.rki.de/covid-19-tests](http://www.rki.de/covid-19-tests)) und zusätzlich auf der Liste der Antigen-Tests zum direkten Erregernachweis des Coronavirus des Bundesinstituts für Arzneimittel und Medizinprodukte gelistet sein (<https://www.bfarm.de/DE/Medizinprodukte/Antigentests/node.htmlAntigentests>).

### Durchführung eines Antigen-Tests am Ort der Veranstaltung:

Zulässig, sofern die zu testende Person der Erfassung und Übermittlung von persönlichen Kontaktdaten und des Testergebnisses an das zuständige Gesundheitsamt für den Fall eines positiven Testergebnisses **schriftlich** vorab zugestimmt hat.

Die Probenahme und Auswertung des Tests kann durch medizinisch-geschultes Personal des Veranstalters/Betreibers oder eines Beauftragten Dritten erfolgen. Die hierfür zum Einsatz kommenden Tests müssen den oben genannten Kriterien erfüllen.

Veranstalter\_innen, die von der Möglichkeit der Vorort Testung Gebrauch machen, sind verpflichtet, im Fall des Vorliegens eines positiven Testergebnisses die persönlichen Kontaktdaten und das Testergebnis der getesteten Person an das zuständige Gesundheitsamt zu übermitteln.

Hierfür ist ein eigenes Datenschutzblatt mit Einverständniserklärung erstellt worden und bei der Durchführung eines Antigentests vor Ort ausfüllen zu lassen.

Ein möglicher Partner/Dienstleister für Coronatests vor Ort ist: <https://protekto.de/angebot/15-minuten-corona-schnelltest-fuer-mitarbeiter/>



## 9 Präventionsmaßnahmen

Im Vorfeld des Campbetriebs sind alle Personen (Beschäftigte, Beleger\_innen, Betreuer\_innen, Teilnehmende) über das Hygienekonzept und allen Vorsichtsmaßnahmen, Beschränkungen, Herausforderungen im Rahmen der epidemiologischen Gesamtsituation informiert und haben diese bestätigt. Allen Beteiligten wird empfohlen sich tagesaktuell über die die Ansteckungswege und Inkubationszeiten, mögliche Verläufe, aktuelle Fallzahlen und Schutzmaßnahmen der Pandemie aufzuklären.

Die Teilnehmenden werden zusätzlich auf altersgemäße Art und Weise zu Beginn des Angebotes über Umfang und Hintergründe der aktuellen Hygienemaßnahmen und -regeln aufgeklärt.

Kontaktreduktion und Schutzverhalten jedes Einzelnen sind wesentliche Präventionsmaßnahmen im Rahmen des Camplebens. Deshalb sind die Belegungen pro Zelt und die Kontakte während der Angebote wo immer möglich auf ein Minimum zu reduzieren. Dies wird durch das Aufstellen des Hygienekonzepts und der Beschränkungen gewährleistet.

Seitens der Beleger\_innen sind pro Angebot jeweils verantwortliche Betreuende zu benennen, die im Vorfeld für ihre Aufgabe als Präventions- und Ausbruchsmanager\_in zu unterrichten sind und als verantwortliche Ansprechpersonen für die lokal zuständigen Gesundheitsämter dienen.

Des Weiteren sind aus den Betreuungskräften verantwortliche Personen zu benennen, die im Ernstfall die Betreuung von Isolations- und Verdachtsfällen sowie Erkrankten übernehmen. Da diese Personen keinen weiteren Kontakt zu anderen Betreuenden und Teilnehmenden haben dürfen, ist dies bei der Planung des Personalaufwands zu berücksichtigen.

## 10 Ausbruchsmanagement

Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Meldung von Verdachtsfällen von COVID-19 müssen beachtet werden: [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Empfehlung\\_Meldung.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Empfehlung_Meldung.html).

### **Symptome einstufen als „Verdachtsfall“**

Die typischen Symptome einer Infektion mit Corona sind vom Robert Koch-Institut (siehe oben) definiert. Treten also diese Symptome auf, sollte gehandelt werden: Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen, aber auch beispielsweise erhöhte Temperatur, Kurzatmigkeit, Schnupfen, Kopf- und Gliederschmerzen oder allgemeine Schwäche.

Es liegt im Ermessen der Präventions- und Ausbruchsmanager\_in, bzw. der zuständigen Leitung fallweise zu entscheiden, wann der Zustand einer Person den genannten Symptomen entspricht.

Mit dieser Entscheidung drückt man auf den **Start-Knopf des Prozesses „Ausbruchsmanagement“**, welches viele Auswirkungen auf das gesamte Campleben hat.

Deshalb ist es für alle Beteiligten essenziell für sich im Voraus zu definieren, „ab welcher Schwere“ oder „ab welcher Anzahl“ der Symptome tatsächlich gehandelt werden muss. Keineswegs sollte aus Angst vor dem „Startknopf“ keine Maßnahmen erhoben werden!

### **Verdachtsfall melden**

Bei Verdacht auf eine Erkrankung wird die betroffene Person in einem extra dafür bereitgestellten Zelt (**ISOLATIONSZELT**) isoliert und umgehend ein Arzt/Fieberambulanz/Gesundheitsamt kontaktiert (siehe Liste anbei, Seite 11) aufgesucht. Das lokal zuständige Gesundheitsamt wird nach Absprache mit dem Arzt informiert.





Beim Kontakt mit dem Arzt sind ggf. Informationen zu Vorerkrankungen weiterzugeben.

Die Anweisungen des Arztes sind zu befolgen. Die Person ist von anderen Teilnehmenden zu isolieren bis zur Klärung des Verdachtsfalls.

### **Verdachtsfall und Kontaktpersonen isolieren**

Verdachtsfälle und Kontaktpersonen werden gesondert in einem eigens dafür eingerichteten Isolationszelt isoliert und von den anderen Teilnehmer\_innen abgesondert.

Eine Teilnahme von Verdachtsfällen, Erkrankten und Kontaktpersonen der Kategorie 1 an Gemeinschaftsaktivitäten ist bis zur Entscheidung des Gesundheitsamtes zum weiteren Vorgehen nicht möglich.

Speisen und Getränke müssen für Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 separat gereicht werden.

Falls eine gemeinsame Nutzung von sanitären Anlagen nicht ausgeschlossen werden kann, müssen Verdachtsfälle, Erkrankte und Kontaktpersonen der Kategorie 1 sowie deren Betreuende einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz tragen sowie der Mindestabstand von 1,5 Meter eingehalten werden.

### **Bestätigter Verdachtsfall**

Falls der erste Verdachtsfall bzw. weitere Verdachtsfälle ärztlich bestätigt wurden, ist wieder umgehend der **Kontakt mit dem lokal zuständigen Gesundheitsamt** aufzunehmen.

Dieses veranlasst dann gemeinsam mit dem zuständigen Ordnungsamt die nächsten Schritte. Bis zur Entscheidung der zuständigen Behörden über das weitere Vorgehen sind die bestätigten Verdachtsfälle weiterhin von anderen zu separieren (**ISOLATIONSZELT**).

### **Auftreten mehrerer Verdachtsfälle**

Entwickeln in zeitlicher Nähe zueinander mehrere Personen Symptome, ist das lokal zuständige Gesundheitsamt **unverzüglich** darüber zu informieren. Beim Kontakt mit dem Gesundheitsamt sind auch ggf. Informationen zu Vorerkrankungen der Betroffenen unbedingt weiterzugeben. In diesem Fall sind neben den Personen mit Symptomen auch diejenigen zu isolieren, die gemeinsam in einem Raum übernachtet haben.

Den Weisungen der Gesundheitsämter bzw. der zuständigen Ortpolizeibehörden muss unbedingt Folge geleistet werden.

### **Kommunikation mit den Beteiligten**

Teilnehmende und Betreuende werden zeitnah und in zielgruppengerechter Sprache über das Geschehen informiert, um Unsicherheiten, Ängste und Missverständnisse abzubauen. Inhalt dieser Information sind dabei auch die bereits getroffenen und geplanten Maßnahmen und deren konkrete Umsetzung. **Hierbei sind die Präventions- und Ausbruchsmanger erste Ansprechperson.**

Auch nach Ende des Angebots sind die Auflagen des Gesundheitsamts unbedingt von den Teilnehmenden und Betreuenden zu beachten.

Bei Kontakt mit dieser Person wird Infektionsschutz getragen (Gesichtsmaske und Handschuhe).

Informationsweitergabe an alle Schlüsselpersonen und Ebenen.



### **Zuständigkeiten**

Bei Auftreten eines Erkrankungsfalls entscheidet ausschließlich das lokal zuständige Gesundheitsamt bzw. das zuständige Ordnungsamt über zu treffende Maßnahmen inklusive des Abbruchs des Angebots. Diesen Weisungen ist unbedingt Folge zu leisten.

Die Kommunikation und Betreuung obliegt den benannten Präventions- und Ausbruchsmanagern in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden.

### **Abbruch der Veranstaltung**

Sollte es zu einem Abbruch der Veranstaltung seitens der Behörden kommen, ist den Weisungen der zuständigen Behörden auf alle Fälle Folge zu leisten und ein geordneter Ablauf der Räumung des Geländes und der Abreise zu gewährleisten. Zuständig hierfür sind die **Präventions- und Ausbruchsmanager**, welche den Abbruch in Zusammenarbeit mit den DGB Beschäftigten und Behörden organisieren und durchführen.



## 11 Kontaktliste für Präventions- und Ausbruchmanagement

Hier sind die Vorkehrungen und Festlegungen der Personen und Kontakte beim Vorgehen beim Verdachtsfall zu dokumentieren.

Position/Ansprechpartner	Verantwortliche Person/Kontakt
<b>Verantwortliche Person Präventions- und Ausbruchmanagement</b>	(bitte eintragen) Name: Email: Tel. Mobil:
<b>Kontakt Beleger_in</b>	Name: Email: Tel.: Mobil:
<b>Kontakt DGB Jugend (Verantwortliche_r)</b>	Name: Maik Khodaei Email: <a href="mailto:maik.khodaei@dgb.de">maik.khodaei@dgb.de</a> Tel: 0711-2028-260
<b>Kontakt Schwerpunktpraxis Radolfzell</b>  <b><u>Bitte anrufen, nicht einfach hingehen!</u></b>	Name: Praxis Dr. med. Wolfgang Schöller Adresse: Konstanzer Str. 56, 78315 Radolfzell Kontaktdaten: Telefon 07732/910066 Telefax 07732/910065
<b>Kontakt Schwerpunktpraxis Radolfzell</b>  <b><u>Bitte anrufen, nicht einfach hingehen!</u></b>	Name: Praxis Dr. med. Michael van der Goten Adresse: Böhringerstr. 17 a, 78315 Radolfzell Kontaktdaten: Telefon 07732/971974 Telefax 07732/57407 Homepage <a href="http://www.goten.de">http://www.goten.de</a>
<b>Abstrichzentren</b> (In den Abstrichzentren werden Tests nur bei folgenden Personen durchgeführt: Kontaktpersonen der Kategorie 1 [...] Personen, die eine rote Warnmeldung über die Corona-Warn-App erhalten haben). Mitzubringen sind die Versicherungskarte der Krankenkasse und der Personalausweis/ Reisepass.  Bitte beachten, dass alle Personen <b>symptomfrei</b> sein müssen.	<u>Standort: Konstanz (Altbau Klinikum Konstanz)</u> Öffnungszeiten: montags bis freitags von 14 bis 16 Uhr. <b>Keine Anmeldung erforderlich.</b>  <u>Standort Singen (Klinikum Singen, altes Pförtnerhaus)</u> Öffnungszeiten: montags bis freitags von 12 bis 16 Uhr. <b>Anmeldung erforderlich unter 07531 800-2480 montags bis freitags zwischen 9 bis 12 Uhr.</b>
<b>Ärztlichen Bereitschaftsdienst</b>	Tel.: 116117
<b>Hotline für ratsuchende Bürgerinnen und Bürger zum Coronavirus (Landkreis Konstanz)</b>	<u>Erreichbarkeit:</u> Montag bis Freitag zwischen 8 und 17 Uhr Samstag zwischen 8 und 12 Uhr <u>Telefonnummer:</u> 07531 800-7777